



Bezirksregierung Arnberg

✓ für Nr. 10
✓ HGT für Kunst
✓ für BERID
Anlage

Bezirksregierung Arnberg • Postfach • 59817 Arnberg
Deutscher Schaustellerbund
Herrn
Dr. Hammerschmidt
Hochkreuzallee 67
53175 Bonn



Anlage

Dienstgebäude
Laurentiusstr. 1
Auskunft erteilt
Herr Treichel
Telefon
02931/82-3340
Telefax
02931/82-3031
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
41.44.5.16
Datum
28.02.2000

Betr.: Ferienregelungen für reisende Kinder
Bezug: Ihr Anfrage vom Februar 2000

Sehr geehrter Herr Dr. Hammerschmidt!

Die Vertreter der Kultusministerien der Bundesländer haben am 13./14. Januar 1999 im Rahmen ihrer Berliner Konferenz festgestellt, dass für reisende Kinder die Inanspruchnahme von Unterrichtstagen zum Zweck des Erholungsurlaubs der Familie im Anschluss an die Weihnachtsferien notwendig werden kann.

Die Problematik liegt darin, dass diese Notwendigkeit gerade dann entsteht, wenn für die reisenden Kinder zum einzig möglichen Zeitpunkt im Jahr ein zeitlich längeres Unterrichtsangebot an ihrer Stammschule eröffnet werden kann.

Quantitative Regelungen im Sinne einer bestimmten Anzahl von Urlaubstagen, die reisende Kinder im Anschluss an die Weihnachtsferien beanspruchen können, sind in keinem Bundesland getroffen.

Die Schulverwaltungen empfehlen den Eltern deshalb den Eltern mit der Schule über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von

1/2

Schultagen für Urlaubszwecke vor dem Hintergrund der
schulischen Situation des einzelnen Kindes zu besprechen.
Den entsprechenden Protokollvermerk füge ich bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Martin L. Treichel)

Zu TOP 7 (Ferienregelungen für schulpflichtige Kinder beruflich Reisender)

Schaustellerfamilien haben hohe Tagesarbeitszeiten und müssen auch an Wochenenden, insbesondere auch Sonn- und Feiertagen ihren Geschäften nachgehen. Wegen der Saisonzeiten können sie in der Regel nur im Anschluss an die Weihnachtsferien ihren Anspruch auf Erholungsurlaub geltend machen.

Generelle Regelungen zu Fragen des Familienurlaubs liegen in den Bundesländern nicht vor.

In einzelnen Bundesländern können die dort bestehenden Winterferien für den Familienurlaub genutzt werden. In den anderen Bundesländern werden die ersten Schultage im neuen Jahr für Urlaubszwecke benötigt.

Schulen sollten im Konfliktfall auf die oben beschriebenen Sachverhalte aufmerksam gemacht werden und den Familien im Rahmen von Einzelfallberatung Empfehlungen im Hinblick auf Zeitpunkt und Dauer des Urlaubs geben, falls der Urlaub Schulzeiten berührt.